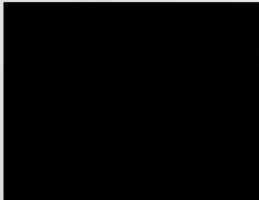


LANDRATSAMT

Landratsamt Landkreis Leipzig | 04550 Borna

Mit Zustellurkunde
AZ 108.89/prei



Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

108.89/prei

04.06.2020

Internet: www.landkreisleipzig.de

Amt: Lebensmittelüberwachungs- und
Veterinäramt, SG Tierschutz- und
Tierarzneimittelüberwachung

Bearbeiter/in: [Redacted] die Preisung

Tel. [Redacted]

Fax [Redacted]

E-Mail: [Redacted]

Dienstgebäude:
04552 Borna | Stauffenbergstrasse 4 | Haus 5

Öffnungszeiten:

Di 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 18:00 Uhr

Do 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 16:00 Uhr

Fr 08:30 – 12:00 Uhr außer Sozialamt

zusätzlich Mo u. Mi 08:30 – 12:00 Uhr

Kfz-Zulassung und Führerscheinstelle

Ablehnung Ihres Antrages nach dem SächsUIG / VIG

S [Redacted]

das Landratsamt Landkreis Leipzig, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) erlässt an Sie folgenden

Bescheid

1. Ihr Antrag vom 05.05.2020 (Posteingang im LÜVA am 07.05.2020) wird abgelehnt.
2. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 36,00 Euro festgesetzt und Ihnen als Antragsteller auferlegt sowie Auslagen in Höhe von 2,16 Euro erhoben.

Begründung

I. Sachverhalt

Am 07.05.2020 ging Ihr Antrag nach dem SächsUIG / VIG im LÜVA ein. Am 05.05.2020 stellten Sie einen Antrag auf Aktenauskunft über die Plattform "Frag den Staat". Dieser wurde zunächst an das Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt der Stadt Leipzig gesendet, welche ihn wegen der örtlichen Zuständigkeit an uns weiterleitete. Mit dem o.g. Antrag erbaten Sie Informationen, welche Kontrollen innerhalb der vergangenen 2 Jahre im Pferdehof Lindennaundorf, betrieben von Frau Kathrin Jäger, vorgenommen wurden und beantragten die Einsicht in diese Kontrollberichte.

Mit Datum vom 14.05.2020 wurden Sie gemäß § 28 VwVfG dazu angehört, dass das LÜVA beabsichtigt, Ihren Antrag abzulehnen. Die Frist dazu ist am 01.06.2020 abgelaufen, bis dato gab es keine Rückmeldung Ihrerseits dazu.

Tel.: +49 (3433) 241-0 oder +49 (3437) 984-0
Fax: +49 (3433) 241-1111
E-Mail: info@lk-l.de

Steuernummer: 238/149/04849 Gläubiger-ID: DE77ZZZ00000068714
Betriebs-Nr.: 05403393
Gemeindekennziffer: 14729000

Bankverbindung: Sparkasse Leipzig IBAN DE32 8605 5592 1010 0202 81
Sparkasse Muldentale IBAN DE05 8605 0200 1010 0000 86

BIC WELADE8LXXX
BIC SOLADES1GRM

Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Dokumente nur für Vorgänge nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie.
Näheres finden Sie auf der Homepage unseres Landkreises unter www.landkreisleipzig.de.

II. Rechtslage

Das Landratsamt des Landkreises Leipzig, hier vertreten durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt ist sachlich und örtlich für den Erlass dieses Bescheides zuständig (§ 3 (1) VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG).

Zu Punkt 1 – Ablehnung Ihres Antrages auf Aktenauskunft:

Die von Ihnen benannten Rechtsgrundlagen geben keinerlei Grundlage, Ihnen die gewünschten Informationen zukommen zu lassen.

Das VIG benennt den Anwendungsbereich im § 1 – demnach sollen durch dieses Gesetz VerbraucherInnen freien Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen über

1. Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnisse) sowie
2. Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen erhalten.

Da die von Ihnen gewünschten Informationen nicht die o.g Erzeugnisse und Produkte betreffen, ist der Anwendungsbereich des VIG nicht eröffnet, weshalb Ihnen die Informationen nicht auf Grundlage des VIG zur Verfügung gestellt werden können.

Weiterhin berufen Sie sich in Ihrem Antrag auf das SächsUIG. Gemäß § 2 (Anwendungsbereich) gilt dieses Gesetz für Umweltinformationen, über die die informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 3 Absatz 1 verfügen. Jedoch fällt eine Tierhaltung – wie in Ihrem Antrag benannt – nicht unter die im § 3 (2) genannten Umweltinformationen – hier sind lediglich natürliche Lebensräume benannt.

Ein Anspruch auf Zugänglichmachung der gewünschten Informationen nach dem IFG besteht ebenfalls nicht, da dieser nur gegenüber Bundesbehörden besteht. Das Landratsamt des Landkreises Leipzig ist keine Bundesbehörde.

Im Übrigen haben Beteiligte am Verwaltungsverfahren einen Anspruch auf Akteneinsicht gemäß § 29 VwVfG. Gemäß § 13 VwVfG sind Sie jedoch kein Beteiligter, weshalb auch an dieser Stelle Ihr Antrag auf Aktenauskunft abzulehnen ist.

Zu Punkt 2 – Kostenentscheidung

Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat, mithin Sie als Antragsteller.

Für den Erlass des Bescheides werden Gebühren in Höhe von 36,00 € (2 x 18,00 € je angefangene Viertelstunde Verwaltungsaufwand) und Auslagen in Höhe von 2,16 € erhoben (§§ 1, 3, 4, 9 und 13 SächsVwKG i. V. m. 9. SächsKVZ, lfd. Nr. 5 Tarifstelle 11.1).

Der genannte Betrag von insgesamt 38,16 € ist unter Angabe des Kassenzzeichens 350000480-1311-04062020 bis zum 22.06.2020 auf folgendes Konto zu überweisen:

Stadt- und Kreissparkasse Leipzig
IBAN DE40 8605 5592 1100 8910 95
BIC WELADE8LXXX

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna erhoben werden. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: lebensmittelueberwachungs-und-veterinaeramt@lk-l.de-mail.de

Rechtsquellen

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102),
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142),
- Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG) vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725),
- Umweltinformationsgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Umweltinformationsgesetz – SächsUIG) vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. 2006 Nr. 7, S. 146),
- Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG) vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722),
- Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245),
- Sächsischen Kostenverzeichnis (9.SächsKVZ) vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410) und
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

jeweils in der derzeit geltenden Fassung

Mit freu

